

## **Vereinbarung über die Gebühren der instrumentellen Samenübertragung zwischen der Tierärztekammer Schleswig-Holstein und der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH Elmshorn**

Es wird gemäß lfd. Nummer § 5 Abs. 3 + 5 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bezüglich der instrumentellen Samenübertragung die folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

### Änderungsdaten:

- 1.) Verlängerung bis 31.12.2013
- 2.) Änderung 29.12.2013 – gültig bis 31.12.2016
- 3.) Ohne Änderung verlängert bis 31.12.2016
- 4.) Änderung 07.12.2018 – gültig bis 31.12.2021
- 5.) Änderung 13.12.2021 – gültig bis 31.12.2022
- 6.) Änderung 22.02.2023-gültig bis 31.12.2023

## **Pauschalen für instrumentelle Samenübertragung**

### **1. Frischspermabesamung auf der Station (Stationspauschale)**

Dem Züchter stehen für die Abrechnung der tierärztlichen Aufwendungen für jede Stute individuell zwei Möglichkeiten zur Verfügung, wobei die Entscheidung hierüber im Rahmen des auf der Station zu schließenden Deck-/Besamungsvertrages vor der ersten Besamung der Stute schriftlich zu erfolgen hat.

- a. Direkte Einzelabrechnung mit dem jeweiligen Tierarzt auf Grundlage der tierärztlichen Gebührenordnung oder
- b. Die Stations-Frischsperma-Besamungspauschale von **190,- Euro + MwSt.** für gynäkologische Untersuchungen und Besamungen während der ersten Rosse. Ab der zweiten und jeder weiteren Rosse wird ein Betrag von **120,- Euro + MwSt.** je Rosse in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Anwendung der Pauschale ist, dass der Tierbesitzer dem Besamungstierarzt die Stute rossend, mit besamungsfähigem Follikel (35 mm), auf der Station vorstellt.

Der Betrag wird (insbesondere bei Neukunden) vor der ersten Untersuchung fällig.

Im Einzelfall kann der Tierarzt säumige Kunden zurückweisen.

## **2. Tiefgefrierspermabesamung auf der Station (TG Pauschale)**

Dem Züchter stehen für die Abrechnung der tierärztlichen Aufwendungen für jede Stute individuell zwei Möglichkeiten zur Verfügung, wobei die Entscheidung hierüber im Rahmen des auf der Station zu schließenden Deck-Besamungsvertrages vor der ersten Besamung der Stute schriftlich zu erfolgen hat.

- a. Direkte Einzelabrechnung mit dem jeweiligen Tierarzt auf Grundlage der tierärztlichen Gebührenordnung oder
- b. Die Stations-TG- Besamungspauschale von **250,- Euro + MwSt.** für gynäkologische Untersuchungen und Besamungen für jede einzelne Rosse. (1.+ 2. Rosse Besamung mit Tiefgefriersperma. Bei Nichtträchtigkeit erfolgt die Besamung in der 3. Rosse mit Frischsamen eines (Jung) Hengstes des Holsteiner Verbandes für **120,- Euro + MwSt .**  
(Auf Wunsch des Züchters kann dieser Wechsel auf Frischsamen bereits in der zweiten Rosse erfolgen.)

Voraussetzung für die Anwendung der Pauschale ist, dass der Tierbesitzer dem Besamungstierarzt die Stute rossend, mit besamungsfähigem Follikel (35 mm), auf der Station vorstellt.

Anfallende Fahrtkosten (§ 10 Abs. 2 der GOT (Wegegeld)) außerhalb der Stationszeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Betrag kann (insbesondere bei Neukunden) vor der ersten Untersuchung erhoben werden. Im Einzelfall kann der Tierarzt säumige Kunden zurückweisen.

Die Pauschale findet Anwendung für geschlechtsgesunde Stuten mit ausreichend positiver Trächtigkeitsprognose. In begründeten Fällen (hohes Alter, Erkrankungen des Geschlechtsapparates, wiederholte Günstzeiten, o.ä.) ist eine, vom Tierarzt zu begründende Ablehnung der Pauschale zugunsten einer Einzelabrechnung möglich.

### **3. Frischpermabesamung im Stall des Besitzers (Hofbesamungspauschale)**

- a) Direkte Einzelabrechnung mit dem jeweiligen Tierarzt auf Grundlage der tierärztlichen Gebührenordnung.
  
- b) Die Stall- Besamungspauschale von **230,- Euro + Mwst.** für gynäkologische Untersuchungen und Besamungen für jede einzelne Rosse. Voraussetzung für die Anwendung der Pauschale ist, dass der Tierbesitzer dem Besamungstierarzt die Stute rossend, mit besamungsfähigem Follikel (35 mm), vorstellt.

Anfallende Fahrtkosten (§ 10 Abs. 2 der GOT (Wegegeld)) sowie ggf. die Hausbesuchspauschale (§ 40 GOT) werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Betrag kann (insbesondere bei Neukunden) vor der ersten Untersuchung erhoben werden.

Im Einzelfall kann der Tierarzt säumige Kunden zurückweisen.

Die Pauschale findet Anwendung für geschlechtsgesunde Stuten mit ausreichend positiver Trächtigkeitsprognose. In begründeten Fällen (hohes Alter, Erkrankungen des Geschlechtsapparates, wiederholte Günstzeiten, o.ä) ist eine, vom Tierarzt zu begründende Ablehnung der Pauschale zugunsten einer Einzelabrechnung möglich.

#### **Grundanforderungen an den Züchterstall:**

Untersuchungsstand, Stellflächen für Ultraschallgerät etc., Waschmöglichkeit, Stute befindet sich im Stall. (ggf. nach Vorgaben des Tierarztes)

**Zwecks besserer Übersicht der Pauschalen hier noch einmal als Tabelle:**  
 (alle Preise netto zzgl. MwSt, bei Stallpauschale zzgl. Fahrt + Hausbesuchspauschale)

	1) Einzelabrechnung nach aktueller GOT	2a) Pauschale Station Frischsame	2b) Pauschale Station TG	2c) Pauschale Stall Frischsamem
1.Rosse	n.Aufwand	190,- €	250,- €	230,- €
2.Rosse	n.Aufwand	120,- €	250,- € ----- ggf. Wechsel auf 120,- € (Frischs.)	230,- €
3.sowie jede weitere Rosse	n.Aufwand	120,- €	120,- € (Frischs.)	230,- €
<b>Ab der 2. Rosse ist jederzeit ein Wechsel zwischen den verschiedenen Pauschalen waagerecht möglich !</b>				

#### 4. Sonstiges

a) Follikelkontrollen außerhalb der Rossen, medizinische Behandlungen, Tupferproben und Trächtigkeitskontrollen werden dem Stutenbesitzer gesondert nach aktuell gültiger GOT in Rechnung gestellt. Einzel-Follikelkontrollen auf Station erfolgen zu einem Preis von **32,- Euro + MwSt.**

b) Stuten im Embryotransferprogramm: sofern ein oder mehrere Embryonen (ca. 7. Tag) gespült werden, gilt bei erneuter, wiederkehrender Besamung immer der Preis der ersten Rosse (190,- Frisch, bzw. 250,- TG). Wird kein Embryo gespült, oder wird die Stute im Folgezyklus final zum Selbstaustragen genutzt, gelten die Preise der 2. Rosse (120,- Frisch bzw. 250,- TG)

c) Der Holsteiner Verband bietet für Problemstuten mit Allergie gegen Verdünner in Einzelfällen eine „native Besamung“ durch eigene Besamungstechniker. Nimmt der Züchter dieses Angebot in Anspruch, gelten die Preise der Pauschalen trotz dieser Fremdleistung unverändert.

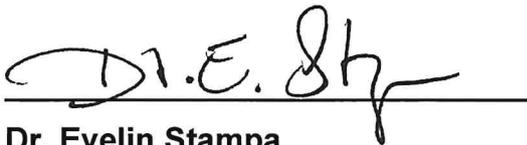
d) Vor der ersten Besamung muss der Tierhalter sich entscheiden, ob über Pauschalen oder über eine Einzelabrechnung (nach GOT) abgerechnet werden

soll. Mit dem Unterschreiben des „Deckscheins“ erfolgt eine Unterschrift mit Hinweis auf die unterschiedlichen Gebühren und die gewünschten Abrechnungsmodalitäten. Die Abrechnung der Pauschalen (Stationspauschalen und Stallpauschale) erfolgt direkt über die jeweilige Tierarztpraxis.

e) Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein unterstützt die Beteiligung der Tierärzte an den Kosten für die DNA-Untersuchung der Fohlen in Höhe von 25 % (zurzeit 5,00 Euro).

f) Die Laufzeit für die Frisch- und TG-Besamungspauschale, sowie die Hofbesamungspauschale endet zum Ende der Besamungssaison am 31.12.2023.

**Heide, den 22. Februar 2023**



**Dr. Evelin Stampa**  
Präsidentin  
Tierärztekammer Schleswig-Holstein



**Sebastian Rohde**  
Geschäftsführer Hengsthaltung  
und Vermarktung

